

	Bekanntmachung	 Stadt Ibbenbüren Der Bürgermeister
---	-----------------------	---

Bereitstellungsdatum:
18. Dezember 2021

**Satzung vom 15. Dezember 2021
zur Aufhebung der Marktsatzung der Stadt Ibbenbüren vom 16.12.2014 und
zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Marktstandgeld vom 24.05.2013
in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 04.03.2015**

Aufgrund von §§ 7 Absatz 1 Satz 1, 8 i. V. m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NW. S. 916), §§ 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1969, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NW. S. 1029) sowie § 71 Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3504) hat der Rat der Stadt Ibbenbüren in seiner Sitzung am 9. Dezember 2021 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Aufhebung**

- (1) Die Marktsatzung der Stadt Ibbenbüren vom 16.12.2014 wird aufgehoben.
- (2) Die Satzung über die Erhebung von Marktstandgeld vom 24.05.2013 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 04.03.2015 wird aufgehoben.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Ibbenbüren wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV NRW S. 1345 ff.), eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der

- **Satzung vom 15. Dezember 2021 zur Aufhebung der Marktsatzung der Stadt Ibbenbüren vom 16. Dezember 2014 und zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Marktstandgeld vom 24. Mai 2013 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 4. März 2015**

nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ibbenbüren, 15. Dezember 2021

Stadt Ibbenbüren
Der Bürgermeister
gez.
Dr. Schrameyer